

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

**18.
Art. 33 Abs. 2 und 278 Abs. 1 SchKG. Einsprache gegen den Arrestbefehl; Fristverlängerung durch das Betreibungsamt.**

Den mit dem Arrestvollzug befassten Betreibungsbeamten steht die Kompetenz zu, die gesetzliche Frist zur Arresteinsprache in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 SchKG zu verlängern.

Aus einen Rekursentscheid des Obergerichts:

«II. 1. Im richterlichen Arrestbefehl vom 25. Juli 1997 ist auf dessen Rückseite u.a. die Bestimmung von Art. 278 SchKG wiedergegeben, welche vorsieht, dass eine Einsprache innert zehn Tagen nach Kenntnis von der Arrestanordnung zu erheben ist. Am Schluss der Arresturkunde vermerkte das Betreibungsamt Zürich 1 am 28. Juli 1997 Folgendes:

«Fristverlängerung für den Arrestschuldner

Die demselben gesetzten ordentlichen Fristen werden hiermit in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 SchKG und BGE 73 III, Seite 27, um 20 Tage verlängert.»

Die Vorinstanz liess offen, ob sich diese Fristverlängerung (auch) auf die Einsprachefrist bezog, erwog indessen, zur Einräumung einer längeren Frist oder zur Verlängerung der Frist sei einzig der mit dem Arrestbefehl die Einsprachefrist ansetzende Arrestrichter zuständig. Setze das Betreibungsamt eine längere Rechtsmittelfrist an, so könne daher jedenfalls nur die Beschwerdefrist (gemäss Art. 17 SchKG) gemeint sein. Da der Arrestrichter weder eine längere als die gesetzlich vorgesehene Frist angesetzt noch diese verlängert habe, sei die mit Eingabe vom 22. September 1997 erfolgte Einsprache gegen den am 21. August 1997 dem Kläger zur Kenntnis gelangten Arrest verspätet.

2.a) Wohnt ein am Verfahren Beteiligter im Ausland oder ist er durch öffentliche Bekanntmachung anzusprechen, so kann ihm eine längere (als die im Gesetz aufgestellte) Frist eingeräumt oder eine Frist verlängert werden (Art. 33 Abs. 2 SchKG). Diese Bestimmung berücksichtigt, dass sich auch Gerichte in die Lage versetzt sehen können, längere als die gesetzlichen Fristen zu bewilligen und erweitert dementsprechend die altrechtliche Bestimmung von Art. 66 Abs. 5 SchKG, gemäss welcher lediglich der Betreibungsbeamte eine Fristverlängerung bewilligen konnte (vgl. die bundesrätliche Botschaft zum neuen SchKG; BBl 1991 III 45). Der Gesetzestext von Art. 33 Abs. 2 SchKG lässt indessen offen, welche Fristen durch welche Behörde verlängert werden können und dürfen. Auch den Materialien

zum neuen SchKG lässt sich dazu nichts entnehmen. Der Umstand, dass ein Gesuch um Fristwiederherstellung gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG bei der in der Sache zuständigen richterlichen Behörde zu stellen ist, spricht nicht ohne weiteres dafür, dass die Kompetenz zur Verlängerung der Einsprachefrist gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG ebenfalls beim Arrestrichter liegt.

b) Die Zuständigkeit zum Erlass eines Arrestbefehls liegt beim Richter (Art. 272 Abs. 1 SchKG, Art. 274 Abs. 1 SchKG). Von Seiten des Richters ergeht der Arrestbefehl indessen lediglich an das Betreibungsamt; damit wird dieses mit dem Vollzug des Arrestes beauftragt (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Die Zustellung der den Arrestbefehl sowie die Vollzugsbescheinigung enthaltenden Arresturkunde an Gläubiger und Schuldner sowie die Benachrichtigung von allfälligen Dritten erfolgt erst nach dem Vollzug des Arrestes und durch das Betreibungsamt (Art. 276 SchKG). Der Richter ist in dieser Verfahrensphase, d.h. nach Zustellung des Arrestbefehls an das Betreibungsamt, in keiner Weise beteiligt. Es ist mithin der Betreibungsbeamte, welcher sich mit der Frage befasst, wer und auf welche Weise (vgl. zu letzterem Art. 64–66 SchKG) über die Arrestbewilligung in Kenntnis zu setzen ist. Der Betreibungsbeamte ist damit viel besser in der Lage zu beurteilen, ob Art. 33 Abs. 2 SchKG überhaupt zur Anwendung gelangen soll, als der mit der Zustellung nicht befasste Arrestrichter. So wird sich beispielsweise die Frage der Benachrichtigung von vom Arrest betroffenen Dritten – welchen die Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 278 SchKG ebenfalls offensteht – erst dem Betreibungsbeamten auf Grund des Vollzugsergebnisses stellen, und einzig er ist dannzumal mit der Frage konfrontiert, ob diesem Dritten allenfalls eine Fristverlängerung gemäss Art. 33 Abs. 2 SchKG gewährt werden soll. Eine dem Sinn und Zweck von Art. 33 Abs. 2 SchKG entsprechende Auslegung führt mithin zum Ergebnis, dass dem mit dem Arrestvollzug befassten Betreibungsbeamten die Kompetenz zur Einräumung einer längeren als der gesetzlich vorgesehenen Einsprachefrist gemäss Art. 278 SchKG zusteht. Dies gilt selbstre-

dend einzig für die in Art. 278 Abs. 1 SchKG vorgesehene Einsprachefrist an den Arrestrichter und nicht für die in Art. 278 Abs. 3 SchKG statuierte Frist zur Weiterziehung des Entscheides des Arrestrichters an die obere Gerichtsstanz. Denn im Gegensatz zur Kenntnissgabe des Arrestbefehls an die Beteiligten erfolgt die Zustellung des erstinstanzlichen Einspracheentscheides unmittelbar durch den Arrestrichter selber – ohne dass das Betreibungsamt involviert wäre –, und diesfalls ist der Arrestrichter auch ohne weiteres in der Lage, der Bestimmung von Art. 33 Abs. 2 SchKG selber Nachachtung zu verschaffen.

Entsprechend der vorstehend wiedergegebenen Formulierung hat das Betreibungsamt dem Arrestschuldner die «demselben gesetzten ordentlichen Fristen» verlängert, demnach nicht nur eine einzelne Frist. Es ist auf Grund dessen davon auszugehen, dass das Betreibungsamt damit nicht nur die Beschwerdefrist gemäss Art. 17 SchKG, sondern insbesondere auch die Frist zur Einsprache an den Arrestrichter gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG um 20 Tage verlängert hat. Nachdem die Arresturkunde dem Kläger unbestrittenermassen am 21. August 1997 zugestellt worden war, ist die mit Eingabe vom 22. September 1997 erklärte Einsprache gegen den Arrest unter diesen Umständen als rechtzeitig erfolgt zu betrachten. Der Arrestrichter ist demnach zu Unrecht auf die Einsprache wegen Verspätung nicht eingetreten.»

Obergericht, II. Zivilkammer,
Beschluss vom 22. Januar 1998
(Mitgeteilt von lic. iur. L. Augustin)